

**Leistungsbeschreibung
der Stadt Ahrensburg, Der Bürgermeister,
Fachdienst für Kindertageseinrichtungen,**

für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kindertagesstätte in Ahrensburg im Neubaugebiet Erlenhof, Bebauungsplan 92 / 1. Bauabschnitt)

Ansprechpartner:

Frau Cornelia Beckmann, Tel.: 04102 – 77 157

Email: cornelia.beckmann@ahrensburg.de

Frau Anja Gust, Tel. 04102 – 77 117

Email: anja.gust@ahrensburg.de

Allgemeines:

Die Stadt Ahrensburg hat die Errichtung einer Kindertageseinrichtung im Neubaugebiet Erlenhof / Bebauungsplan 92 beschlossen. Die bauliche Fertigstellung soll bis zum 01.12.2014 erfolgt sein. Die Übergabe und Inbetriebnahme bis zum 15.12.2014 erfolgen.

Die Grundzüge der Planungen sehen zurzeit wie folgt aus:

- Der Standort für die neue Kindertagesstätte liegt innerhalb des 1. Bauabschnitts des Bebauungsplans 92. Das Grundstück umfasst eine Fläche von knapp 3000m².
- Das zu errichtende Gebäude wird zweigeschossig sein. Es sollen eine Krippengruppe, eine Elementargruppe und vier altersgemischte Gruppen betreut werden. Die geplante Größe der Einrichtung nach derzeitigem Planungsstand mit 916,60m² festgestellt.
- Der Kindertageseinrichtung wird ein unmittelbar an das Gebäude angrenzendes Außengelände zur Verfügung gestellt werden.
- Die Vor- und Entwurfsplanung liegt vor. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist zum 01.12.2014 geplant.

Hinweis:

Nach gegenwärtiger Zeitplanung soll die Kindertagesstätte spätestens bis zum 15.12.2014 an den Träger übergeben werden. Die Aufnahme der ersten Kinder ist ab dem 07. Januar 2015 geplant.

Es wird erwartet, dass der Träger, ohne Kostenerstattung, sein Konzept persönlich dem Sozialausschuss auf Verlangen vorstellt.

Leistungsbeschreibung/ Mindestvorgaben für die Nutzung:

1. Ziele:

Die neue Kindertagesstätte im Neubaugebiet Erlenhof soll als eine weitere Einrichtung in Ahrensburg den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag nach dem Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein erfüllen und den Zuzügen junger Familien durch die Ausweisung der neuen Baugebiete Rechnung tragen.

Die Umsetzung dieses Auftrages wird als Teil des Gesamtauftrages in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung dargestellt und durch geeignete Verfahren unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten evaluiert.

In unmittelbarer Anbindung an das Gebäude ist die Außenfläche als Spielgelände für die Einrichtung zu nutzen. Das Kindergartengelände grenzt unmittelbar an einen Wanderweg, der zudem Ausflüge in die umliegende Natur ermöglicht.

2. Mindestvorgaben für die Nutzung:

- eine Krippengruppe: Öffnungszeiten mindestens montags bis freitags von 08.00 bis 16.00;
 - eine Elementargruppe: Öffnungszeiten mindestens montags bis freitags von 08.00 bis 16.00 Uhr;
 - vier altersgemischte Gruppen (0 bis 6 Jahre): Öffnungszeiten mindestens montags bis freitags. Hiervon eine Gruppen von 08.00 bis 14.00 Uhr, eine Gruppe von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwei Gruppen von 08.00 bis 16.00 Uhr.
 - zwei Frühgruppen mindestens montags bis freitags:

einer von 06.30 bis 08.00 Uhr und
einer von 07.00 bis 08.00;
 - zwei Spätgruppen mindestens montags bis freitags:
von 16.00 bis 17.00 Uhr
von 16.00 bis 17.30 Uhr
- Änderungen sind in der Betreuungszeit aufgrund geänderter Bedarfe möglich.
- Ganztägige Öffnung. Dabei muss der Träger dafür sorgen, dass die Eltern jährlich mindestens zusammenhängend zwei Wochen das Kind aus der Einrichtung nehmen.
 - Vernetzung der pädagogisch-erzieherischen Arbeit mit den Grundschulen für den Übergang zur Schule, sowie mit allen anderen Träger von Kindertageseinrichtungen im Verbund

Personal

Der Betreiber legt einen Stellenplan mit dem, für das Angebot notwendige Personal vor. Hierbei ist schriftlich zu erklären, dass der Betreiber seinem Personal wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die durch einen bundesweit oder für Schleswig-Holstein für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden (schriftliche Erklärung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein).

3. Vertragsgestaltung/ Finanzierung des Betriebes:

Die Stadt Ahrensburg und der Betreiber schließen zum Betrieb der Kindertageseinrichtung eine Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz.

Der Träger beschafft die Erstausrüstung. Für die Erstausrüstung leistet die Stadt Ahrensburg einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 130.000,00 Euro. Der Zuschuss ist nachweislich bei der Stadt abzurechnen. Es wird vereinbart, dass bei Kündigung bzw. Ende der Trägerschaft das Inventar, sowie die Ersatzbeschaffungen etc. in das Eigentum der Stadt übergehen. Der Träger trägt die evtl. Mehrkosten für die Erstausrüstung selbst.

Der Betreiber hat sparsam mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln und pfleglich mit dem Haus und dem Inventar umgehen.

Der Träger hat zum Nachweis des Inventars ein aktuelles Inventarverzeichnis zu führen. Die Inventarversicherung erfolgt durch den Träger.

Die Stadt Ahrensburg hat das umfassende uneingeschränkte Prüfungsrecht zu sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Betriebes.

Ahrensburg, den _____

Michael Sarach